

Hundesteuersatzung der Gemeinde Petersberg

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 1, 2, 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie aufgrund des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 17.11.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Petersberg erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines mehr als 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder auf dem Wohngrundstück für persönliche Zwecke oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als 2 Monate in Pflege, in Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Petersberg gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, bestimmen diese ein Mitglied aus ihrer Mitte, welches Hundehalter ist.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt aufgenommenen Hunde sowie nach nicht gefährlichen und gefährlichen Hunden bemessen.

Sie beträgt jährlich für nicht gefährliche Hunde:

für den ersten Hund 35,00 €

für den zweiten Hund 45,00 €

für jeden weiteren Hund 50,00 €.

Sie beträgt jährlich für gefährliche Hunde 350,00 €.

- (2) Die Einordnung des Hundes erfolgt nach § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG).
- (3) Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die Gemeinde Petersberg.
- (4) Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 6 eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als Ersthunde.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 5, in Form von Steuerermäßigung nach § 6 oder in Form von Zwingersteuer nach § 7 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen nach den §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn die entsprechende Nachweise vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Antragsteller wurde nicht in den letzten 5 Jahren wegen einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, bestraft.
 2. Der Hund ist für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet.
 3. Für den Hund ist, entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes, eine geeignete Unterkunft vorhanden.
- (3) Eine Vergünstigung kann erst nach Eingang des Antrages und mit Nachweis aller Voraussetzungen ab dem Folgemonat gewährt werden.
- (4) Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 5

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunde der berufsmäßigen Schäfer in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunde;
 8. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 9. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 10. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. Jagdhunden von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens 2 Hunde;
2. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Für Hundezüchter, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn die Zuchttiere die von einer entsprechenden Fachorganisation geforderten Eintragungen im Stamm- oder Zuchtbuch besitzen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Zuchthund die Hälfte der Steuer gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sich die Hunde im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hundehalter ordnungsgemäß Buch über Erwerb, Bestand und Verbleib der Zuchttiere, sowie genaueste Notiz über den Zeitpunkt der Abgabe und das Alter eines Zucht- oder Jungtieres führt.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist bzw. zugezogen ist, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerstelle der Gemeinde Petersberg der Tod, die Abschaffung, der Verlust oder der Wegzug des Hundes angezeigt wird. Die Anzeige ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr per Bescheid festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, so wird sie anteilig für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist jeweils zum 15. 11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Ist jemand Steuerpflichtiger im Sinne von § 2 dieser Satzung, so ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Steuerpflicht eingetreten ist, den Hund in der Gemeinde Petersberg, unter Angabe der folgenden Punkte, anzumelden:
 1. Halter (Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort)
 2. Hund (Geburtsdatum, Rasse/Kreuzung, Geschlecht, Name, Farbe)
 3. Kennzeichnung (Kennnummer des Transponders)
 4. Police der Haftpflichtversicherung in Kopie oder Versicherungsbescheinigung (Versicherungsnehmer = Hundehalter)
 5. Vorbesitzer (Name, Anschrift)
 6. Gemeinde in der zuletzt oder gegenwärtig Hundesteuer gezahlt wird
 7. Foto

- (2) Der Hundehalter hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem er aus der Gemeinde verzogen oder der Hund verstorben oder abhanden gekommen ist, diesen in der Gemeinde Petersberg abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, ist der Hundehalter verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung, dies schriftlich der Steuerstelle der Gemeinde Petersberg anzuzeigen.

§ 11 Hundemarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund wird von der Gemeinde Petersberg eine Hundemarke mit einer Registriernummer kostenlos übergeben. Der Hund darf sich im öffentlichen Bereich nur mit sichtbarer Hundemarke bewegen.
- (2) Bei Abmeldung des Hundes ist die Hundemarke vom Hundehalter bei der Gemeinde Petersberg abzugeben.
- (3) Für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Hundemarke wird dem Hundehalter gegen Zahlung von 4,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 10 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
- begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (2) Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 11 Abs. 1 den Aufenthalt des Hundes ohne Hundemarke im öffentlichen Bereich zulässt,
 - entgegen § 11 Abs. 2 der Pflicht zur Rückgabe der Hundemarke bei Abmeldung des Hundes nicht nachkommt

handelt im Sinne des § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der Ortschaften Brachstedt, Gutenberg, Nehlitz, Sennewitz, Teicha, Wallwitz, Krosigk, Kütten, Morl, Ostrau und Petersberg außer Kraft.

Petersberg, den 18.11.2010

Leipnitz
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.11.2010 beschlossene, der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalkreis mit Schreiben vom 18.11.2010 angezeigte und mit Datum vom 18.11.2010 ausgefertigte Hundesteuersatzung der Gemeinde Petersberg wird nachstehend gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg öffentlich bekannt gemacht:

Petersberg, den 18.11.2010

Leipnitz
Bürgermeister